STAND: 18. DEZEMBER 2012

BEGRÜNDUNG

ZUR

21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

DER

GEMEINDE NEUKIRCHEN

FÜR EINE TEILFLÄCHE DES CAMPINGPLATZES SÜTEL IN SÜTEL-STRAND

VERFAHRENSSTAND (BAUGB VOM 21.12.2006):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER TÖB UND BEHÖRDEN (§ 4 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND 2 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG

AUSGEARBEITET:

P L A N U N G S B Ü R O **O S T H O L S T E I N**
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU TEL: 0451-809097-0, FAX: 0451-809097-11
INFO@PLOH.DE WWW.PL0H.DE

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S :

1. Vorbemerkungen 2
1.1. Planungserfordernis/ Planungsziele 2
1.2. Rechtliche Bindungen 3
2. Bestandsaufnahme 4
3. Begründung der Planinhalte 4
3.1. Flächenzusammenstellung 4
3.2. Wesentliche Auswirkungen der Planung 4
3.3. Darstellungen 10
3.4. Erschließung 10
3.5. Grünplanung / Artenschutz 11
3.6. Emissionen / Immissionen 11
4. Ver- und Entsorgung 11
5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB 11
5.1. Einleitung 11
5.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden 14
5.3. Zusätzliche Angaben 19
6. Hinweise 20
6.1. Schifffahrt 20
6.2. Küsten- und Hochwasserschutz 20
7. Billigung der Begründung 21

B E G R Ü N D U N G

1. Vorbemerkungen

1.1. Planungserfordernis/ Planungsziele

Für das Plangebiet gilt die wirksame 9. Änderung, Teilbereich 2 des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen. Die dort vorgesehenen Darstellungen zur Errichtung von Ferienhäusern sowie die Standplätze für Zelte und Wohnwagen sind bislang noch nicht umgesetzt, es wurde lediglich mit der Erschließung begonnen.

Im Zuge neuer Anforderungen an die Aufenthaltsqualität und Wünschen der Erholungssuchenden nach mehr Komfort werden zunehmend auch Wochenendplätze für Campinghäuser nachgefragt. Die Betreiber des Campingplatzes wollen ihr Angebot

daher um Aufstellplätze für Campinghäuser erweitern. Für die Ferienhäuser ist ein geringfügig anderer Standort geplant.

Die geplanten Änderungen der Bauleitplanung sind als Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und der Saisonverlängerung für einen wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes erforderlich. Die vorhandenen Standplätze des gesamten Campingplatzes sollen großzügiger angelegt werden. Die Gesamtanzahl der tatsächlich vorhandenen Standplätze von derzeit 744 wird reduziert. Nunmehr vorgesehen sind 725 Standplätze für Zelte und Wohnwagen und 6 Aufstellplätze für Campinghäuser (im Bestand bereits vorhanden). In dem bislang nicht realisierten Teil im Westen des Campingplatzes verbleibt es bei 6 zulässigen Ferienhäusern. Bestehen bleiben dort wie bisher 60 Standplätze, von denen max. 53 als Aufstellplätze für Campinghäuser zulässig sind.

Die Gemeinde Neukirchen unterstützt die Vorhaben und möchte mit der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Veränderungen schaffen. Im Parallelverfahren wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 aufgestellt.

1.2. Rechtliche Bindungen / Sonstige Pläne

Im Landesentwicklungsplan 2010 liegt das Plangebiet in einem Schwerpunktbereich für Tourismus und Erholung. Der östlich angrenzende Bereich der Ostsee ist als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft markiert.

Nach dem Regionalplan 2004 ist das Plangebiet als Ordnungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet. Danach sind hier vorrangig Maßnahmen der Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung erforderlich. Nutzungs- und räumliche Erweiterungen bestehender Zelt- und Campingplätze sollen nur im Rahmen der Qualitätsverbesserung erfolgen. Der Großenbroder Binnenhafen ist als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt.

Nach dem Landschaftsrahmenplan 2003 gilt das Gebiet um den Großenbroder Binnenhafen als Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Campingplatz und Sportboothäfen sind gekennzeichnet.

Entlang der Ostseeküste befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“. Der Großenbroder Binnenhafen ist Teil des FFH-Gebietes 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12. Diese sehen Sondergebiete –Camping- und –Ferienhäuser- sowie gliedernde Grünflächen vor.

Die wirksame 9. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt Sondergebiete der Zweckbestimmungen Ferienhäuser und Camping dar.

Der Landschaftsplan führt aus, dass die geschützten oder naturnahen Biotope zu erhalten sind und eine Abpflanzung zur freien Landschaft hin vorzunehmen ist.

2. Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Sütel westlich des Ostseestrands und südlich des Großenbroder Binnenhafens im nordwestlichen Teil des Campingplatzes. Mit der Erschließung der Flächen für Ferienhäuser bzw. den Standplätzen für Zelte und Wohnwagen wurde bereits begonnen; bauliche Anlagen wurden bislang nicht errichtet. Das Plangebiet ist weitgehend eben.

3. Begründung der Planinhalte

3.1. Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

SO-Gebiet Wochenendplatz	ca. 3,4 ha	87 %
SO-Gebiet Ferienhäuser	ca. 0,5 ha	13 %
Größe Plangebiet insgesamt:	**ca. 3,9 ha**	**100 %**

3.2. Wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neukirchen gehen im Hinblick auf die Nutzungsmöglichkeiten auf dem vorhandenen Campingplatz durch die erstmalige Zulassung von Aufstellplätzen für Campinghäuser Veränderungen einher. Damit verbunden ist eine Saisonverlängerung. Die zu erwartenden Auswirkungen sind nachfolgend beschrieben. Die geringfügige Verlagerung der Ferienhäuser in südlicher Richtung ist nicht mit Auswirkungen verbunden.

3.2.1. Aufstellplätze für Campinghäuser

Die Planung sieht vor, auf einer Teilfläche des Campingplatzes auch max. 53 Aufstellplätze für Campinghäuser zu ermöglichen. Diese werden der für Ferienhäuser ohnehin vorgesehenen Fläche sowie den vorhandenen Wochenendhäusern (vgl. Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung) zugeordnet, so dass sich kompaktere Bauformen an einer Stelle und mit Abstand zur Ostsee konzentrieren. Die Flächen im

Süden des Campingplatzes stehen aufgrund der dort vorhandenen Dauerstandplätze nicht zur Verfügung. Mit dieser Maßnahme soll das vorhandene Campingplatzangebot um ein attraktives Angebot im Sinne einer Qualitätsverbesserung erweitert werden. Viele Gäste schätzen die ungezwungene Erholungsatmosphäre eines Campingplatzes, möchten jedoch einen größeren Komfort in ihrer Unterkunft genießen. Das geplante Angebot ist zudem geeignet, die Saison zu verlängern und trägt damit den Zielsetzungen der Regionalplanung Rechnung. Das Nutzungs- und Betreiberkonzept des Campingplatzes Sütel vom 01.12.2012 sieht vor, die Campinghäuser einem wechselnden Personenkreis für touristische Zwecke zur Verfügung zu stellen:

„Mit der 3. Änderung des B-Planes Nr. 12 möchten wir unseren Campingplatz um einige attraktive Vermietungseinrichtungen erweitern. Neben den jetzigen Dauerplätzen für Jahrespächter stehen einem Kreis von wechselnden Urlaubsgästen Tagesstellplätze zur Verfügung.

Für unser Camping-/Wochendplatz und Ferienhausgebiet auf der nordwestlichen Teilfläche des Campingplatzes sollen Camping- und Ferienhäuser erstellt werden. Diese neuen Mietobjekte sollen die bereits vorhandenen Vermietungsangebote von Mobilheimen und Wohnwagen abrunden.

Alle Einrichtungen werden über den Campingplatz Sütel für touristische Zwecke angeboten. Hiermit wollen wir eine Palette von unterschiedlichen touristischen Vermietungsangeboten schaffen, um dem Nachfragetrend zu entsprechen."

Negative Auswirkungen werden nicht erwartet, da das Gebiet zur freien Landschaft begrünt ist und die Campinghäuser ebenfalls gemäß Camping- und Wochenendplatzverordnung nur eine Höhe von 3,50 m erreichen dürfen. Die geplanten Aufstellplätze für Campinghäuser sind Bestandteil der künftigen Gesamtanzahl von 791 Standplätzen und werden nicht zusätzlich errichtet.

Zu den Entwicklungen im Campingtourismus hat die EGOH (Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH) im Rahmen der Qualitätsoffensive Campingtourismus eine Untersuchung vorgenommen. (Entwicklungen im Campingtourismus Schleswig-Holstein –Kurzfassung- EGOH, 2011). Diese führt Folgendes aus:

„1. Entwicklungen im Campingtourismus

Der Campingtourismus ist für das Land Schleswig-Holstein und den Kreis Ostholstein von wachsender Bedeutung. In den letzten Jahren haben sich im Campingtourismus gegenüber den klassischen Beherbergungsbetrieben überdurchschnittliche Wachstumsraten ergeben. Im Jahr 2009 wurden auf allen Campingplätzen des Landes Schleswig-Holstein 3,086 Mio. Übernachtungen von Touristikcampern statistisch erfasst. Dies entspricht einem Anteil von 12,6% an allen touristisch erfassten Übernachtungen. Keine Berücksichtigung in der Statistik finden die 8,6 Mio. Übernachtungen der Dauercamper.

Im Kreis Ostholstein mit seinen 86 Campingplätzen ist die Bedeutung des Campingtourismus größer als im Landesdurchschnitt. So stellen die 1,35 Mio. Übernachtungen der Touristikcamper 20% aller statistisch erfassten Übernachtungen dar. Die Entwicklung des Campingtourismus im Kreis Ostholstein ist dabei landesweit von besonderer Bedeutung. So finden 40% aller Ankünfte und knapp 45% aller Übernachtungen von Touristikcampern in Schleswig-Holstein auf Campingplätzen im Kreis Ostholstein statt. Ein ähnliches prozentuales Verhältnis darf auch bei den Dauercampern angenommen werden.

Die Bewertung der schleswig-holsteinischen Campingplätze wird von den Campern mit der Schulnote 2,1 bewertet. Dabei sind die Dauercamper mit der Schulnote 2,2 kritischer als die Touristikcamper,

welche die Schulnote 1,9 vergeben. Die kritischere Benotung durch die Dauercamper kann aus der längeren Aufenthaltsdauer auf dem Platz resultieren. Aber auch die Benotung durch die Touristikcamper verdient Beachtung, da sie aufgrund ihrer großen Reiseerfahrung zahlreiche Vergleichsmöglichkeit haben. Insgesamt stellen sie höhere Ansprüche an Ausstattung und Infrastruktur, sowie die Freizeitmöglichkeiten im Reisegebiet.

Der gesamtgesellschaftliche demographische Wandel spiegelt sich auch bei den Campern wider. Deutschlandweit haben die Touristikcamper ein Durchschnittsalter von 45,3 Jahren. Deutliche Unterschiede gibt es dabei zwischen den deutschen und ausländischen Touristikcampern. So sind die deutschen Gäste im Schnitt 44,7 Jahre alt. Ausländische Gäste sind mit einem Durchschnittsalter von 49,9 Jahren deutlich älter.

In Schleswig-Holstein liegt das Alter der Campinggäste mit 56,9 Jahren deutlich über dem Durchschnitt der Bevölkerung bzw. der Reisenden im deutschen Reisemarkt. Die Dauercamper in Schleswig-Holstein sind mit 59 Jahren im Schnitt deutlich älter als die Touristikcamper mit 52,4 Jahren jünger. Über 50% der befragten Dauercamper war bei der GBSH 2009 über 60 Jahre alt.

2. Die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus

Die Ausgaben der Touristik- und Dauercamper werden sehr unterschiedlich eingeschätzt. So schätzt der DTV in seiner Studie aus dem Jahr 2010 die Ausgaben der Touristikcamper pro Tag und Person auf 45,80 €. Für die Dauercamper wurde ein Wert von 18,70 € ermittelt. Im Segment des Touristik- und Dauercamping der landesweiten Gästebefragung Schleswig-Holstein 2009 wurde für die Touristikcamper ein Ausgabenwert von 24 € pro Tag und Person ermittelt. Für Dauercamper liegt der Wert bei lediglich 12 €. Unabhängig von den großen Differenzen zwischen diesen beiden Studien, lässt sich festhalten, dass Touristikcamper deutlich höhere Ausgaben pro Person und Tag tätigen und damit eine deutlich höhere Wertschöpfung für die Urlaubsregion bedeuten."

Weiterhin wurde von der EGOH ebenfalls im Rahmen der Qualitätsoffensive Campingtourismus eine Ausarbeitung über die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus erstellt (Die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus, EGOH, 2011). Hierbei wurde auch auf Campinghäuser eingegangen. Die Ausarbeitung kommt zu folgendem Fazit:

„Die Campingbranche ist ein wichtiger Teil des Tourismus im Kreis Ostholstein aber auch auf Landesebene von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ablesen lässt sich diese am Beschäftigungsäquivalenzwert von 5.855 Personen auf Landesebene und 2.574 Personen im Kreis Ostholstein. Besonders das Touristikcamping bildet mit den deutlich höheren Ausgaben pro Tag und Person sowohl für die Campingplätze als auch für die übrige regionale Wirtschaft ein wichtiges Standbein und eine wichtige Einnahmequelle. Grundsätzlich muss auf den Campingplätzen eine verstärkte Hinwendung zum Touristikcamping erfolgen. Die jetzigen Dauercamper sind deutlich älter als der durchschnittliche Bundesbürger und der Touristikcamper. Hier droht in den nächsten 10-15 Jahren eine Überalterung, die mit dem Rückgang des Dauercampings enden wird. Um hier rechtzeitig entgegen zu wirken, sind von Unternehmensseite Investitionen in die Platzinfrastruktur und Mietunterkünfte notwendig. Die Kommunen müssen in eine attraktive, öffentliche touristische Infrastruktur investieren, um den Touristikcampern ein rundum gelungenes Urlaubserlebnis zu ermöglichen.

Gesamtgesellschaftliche Entwicklungen wie vermehrt befristete Beschäftigungsverhältnisse und stagnierende Reallöhne, Entwicklungen im Reisemarkt wie flexiblere und ungebundenere Gäste und die Einführung des EU-Führerscheins im Jahr 1999 haben zu einer deutlichen Abnahme des Bestandes an Caravans und Reisemobilen seit Beginn des neuen Jahrtausends geführt. Auch im Bereich der Neuzulassungen zeigt sich im Caravanbereich (Neupreis ab ca. 13.000 €) ein rückläufiger und im Bereich der Reisemobile in den letzten Jahren ein stagnierender Trend. Junge, campingaffine Personen schrecken vor den Kosten einer Neuanschaffung eines Caravans, der das ganze Jahr über unterhalten werden muss, den Kosten eines entsprechenden Zugfahrzeuges und den zusätzlichen Kosten für den Erwerb des Führerscheins der Klasse BE (trotz Verabschiedung der dritten EG-Führerscheinrichtlinie ab dem

19.01.2013) zurück, sondern wählen Campingplätze mit Mietobjekten (Mietcaravans, Mobilheime, Campinghäuser).

Die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt daher zur Stärkung der Tourismusfunktion die Erweiterung und Umstrukturierung von Campingplätzen mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen. Dazu zählt auch die Errichtung von Campinghäusern. Campingplätze, die sich verstärkt im Bereich der Campinghäuser und anderer Mietobjekte für die touristische Nutzung entwickeln wollen, können mit einem deutlich höheren Ertrag rechnen. Die Interessen von Unternehmen und Region als touristischer Destination gehen hier Hand in Hand, daher gilt es die Unternehmer bei ihrer Entwicklung zu unterstützen, damit die Campingdestination Ostholstein als auch das Land Schleswig-Holstein im zunehmenden Wettbewerb bestehen und seine Marktposition ausbauen kann."

In einer Stellungnahme zu dieser Bauleitplanung (Stellungnahme der EGOH zum B-Plan Nr. 12, 3. Änderung sowie 21. Änderung des F-Plans; Gebiet: Campingplatz Sütel-Strand vom 18.11.2011) fasst die EGOH wie folgt zusammen:

„Die EGOH begrüßt die geplanten Maßnahmen auf dem Campingplatz Sütel ausdrücklich. Diese stärken die wirtschaftliche Basis des Platzes und richten den Platz auf die sich wandelnden Gästegruppen und –ansprüche aus. Die wirtschaftliche Bedeutung des Campingtourismus in der Gemeinde Neukirchen und im Kreis Ostholstein wird damit gestärkt."

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass durch Wochenendplätze für Campinghäuser positive Effekte für die tourismuswirtschaftliche Entwicklung in der Gemeinde und in der Region zu erwarten sind.

Darüber hinaus hat die Gemeinde ein Konzept für die Errichtung von Wochenendplätzen in der Gemeinde Neukirchen erarbeitet (Konzept für die Errichtung von Wochenendplätzen für Campinghäuser in der Gemeinde Neukirchen, PLOH, 2011). Das Konzept empfiehlt u. a. Folgendes:

„Die vorstehenden Angaben über die planungsrechtlich gesicherten bzw. geplanten Wochenendplätze zeigen, dass die Campingplatzbetreiber zurückhaltend mit der Planung von Wochenendplätzen umgehen. Der Anteil an vorhandenen oder geplanten Wochenendplätzen beträgt derzeit insgesamt lediglich 4 % der Standplätze. Ausgehend von den ermittelten Zahlen hält die Gemeinde Neukirchen zunächst einen Anteil an Wochenendplätzen von jeweils 5 % der Standplätze in der Gemeinde für sinnvoll.

Die Wochenendplätze sollten zusammengefasst an einer Stelle des Campingplatzes errichtet werden. Auf eine einheitliche Gestaltung von Campinghäusern bzw. Mobilheimen ist zu achten. Ein Zusammenhang mit anderen baulichen Einrichtungen sollte angestrebt werden."

Die vorgesehene Zuordnung zu den östlich gelegenen Wochenendhäusern entspricht diesen Anforderungen. Die vorgesehene Anzahl der Aufstellplätze für Campinghäuser von 53 weicht mit ca. 6,5 % von der Empfehlung des Konzeptes für die Errichtung von Wochenendplätzen für Campinghäuser in der Gemeinde Neukirchen ab, welches einen Anteil von 5 % der derzeitigen Standplätze empfiehlt. Die Gemeinde verweist hierzu auf das Ergebnis des Erörterungstermins mit der Landesplanungsbehörde (6 Ferienhäuser statt 19, dafür 13 zusätzliche Campinghäuser). Aufgrund dieser Abstimmung wird die Abweichung vom Campinghauskonzept nicht als erheblich angesehen.

3.2.2. Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12, 3. Änderung wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet (Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, 2012, geändert 2013). Nachfolgendes basiert auf dem Fachbeitrag.

Im unmittelbaren Umfeld des Campingplatzes liegen zwei Natura 2000 Schutzgebiete. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Küstenbereiche" (DE 1632-392) und das Europäische Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien" (DE 1633-491). Das FFH-Gebiet umfasst in diesem Bereich ausschließlich die Wasserflächen der Ostsee und des Großenbroder Binnensees. Das Vogelschutzgebiet bezieht darüber hinaus den nördlichen Nehrungshaken außerhalb der Campingplatzfläche mit ein.

Nach Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume bildet das benachbarte FFH-Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche" (DE 1632-392) einen charakteristischen Ausschnitt eines Ostseeküsten-Lebensraumes östlich und nördlich der Wagrischen Halbinsel und ist aufgrund des Vorkommens vielfältiger, in weiten Teilen naturnaher Küstenlebensräume u.a. mit bedeutenden Steinriffen und dem nördlichsten Vorkommen des Sumpfschneiderieds in Schleswig-Holstein besonders schutzwürdig. Für das FFH-Gebiet sind folgende Erhaltungsziele formuliert: Flache große Meeresarme und –buchten mit Flachwasserzonen und Seegraswiesen sollen erhalten werden. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung eines vergleichsweise vollständigen, dynamischen, ostseetypischen Küstenökosystems mit verschiedenen marinen und Küsten-Lebensraumtypen. Weder die strandnahen Flachwasserbereiche des Binnensees noch der Nehrungshaken liegen innerhalb des FFH-Gebietes. Eine direkte Betroffenheit durch das Planvorhaben ist nicht gegeben. Zu prüfen ist demnach, ob eine indirekte Betroffenheit besteht. Diese bestünde dann, wenn durch die Planänderung eine Beeinträchtigung in dem geschützten Teil des Binnensees zu erwarten wäre. Da durch das Planvorhaben keine zusätzlichen Emissionen, wie z.B. Gewässerbelastungen entstehen, die geeignet sind die marinen Lebensräume zu beeinträchtigen, ist jedoch keine zusätzliche Belastung des angrenzenden Schutzgebietes zu erwarten. Die Gefährdungen des Gebietes liegen in der Fischerei, dem Angelsport, der Schifffahrt und dem Wassersport. Camping- und Caravanplätze werden nicht als Gefährdungspotenzial eingestuft. Die Nachbarschaft zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz hat bereits bei Ausweisung des Schutzgebietes bestanden. Demnach kann die Fortführung einer bestehenden Nutzung keine Unverträglichkeit erstmalig auslösen.

Das angrenzende Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ (DE 1633-491) umfasst die Flachwassergebiete an der Südost- und Südküste Fehmarns einschließlich Burger Binnesee und Sahrensdorfer See, die Ostbucht des Fehmarnsundes sowie die Ostküste Wagriens einschließlich Großenbroder Binnenhafen. Als Ausschnitt des Brackwassermeeres mit den größten Riffen und Sandbänken der schleswig-holsteinischen Ostsee und als Teil der Großbuchtenküste ist es besonders schutzwürdig. Für das Vogelschutzgebiet sind folgende Erhaltungsziele, die das Plangebiet betreffen, formuliert: Für die Küstenvögel der Ostsee mit Kontaktlebensraum Strand sollen störungsarme Flachwasserbereiche, insbesondere naturnahe Binnenseen, sowie naturnahe Sandstrände, Strandwälle, Nehrungshaken und Primärdünen erhalten werden. Das übergreifende Ziel ist die Erhaltung der Küstengewässer als möglichst störungsfreies Rast- und Überwinterungsgebiet für Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel. Weder die Flachwasserbereiche des Binnensees noch der in das Vogelschutzgebiet einbezogene Teil des Nehrungshakens mit genannten Landschaftsstrukturen sind durch das Planvorhaben direkt betroffen. Zu prüfen ist demnach, ob eine indirekte Betroffenheit besteht. Diese bestünde dann, wenn durch die Planänderung eine Nutzungsintensivierung in dem geschützten Teil des Nehrungshakens oder am Binnensee zu erwarten wäre. Der Betrieb des Campingplatzes begünstigt die Erholungsnutzung auf dem nördlichen Teil des Nehrungshakens. Die betrachteten Änderungen, wie die Errichtung von Campinghäusern in einem Teilbereich des Platzes sowie die Aufnahme der in der Campingplatzverordnung geänderten Nutzungszeiträume, ermöglichen zwar eine verlängerte Nutzung des Campingplatzes, haben jedoch im Vergleich mit dem Gesamtumfang der touristischen Nutzung im Gebiet einen geringen Umfang, so dass ihre Erheblichkeit für die Einflüsse auf den Nehrungshaken und das Vogelschutzgebiet als gering eingestuft wird, sofern die Sanddünen des Nehrungshaken nicht durch freilaufende Hunde oder Spaziergänger durchkämmt werden und mögliche bodenbrütende Vögel in ihrem Brutgeschäft stören. Diese potentielle Beeinträchtigung ließe sich jedoch mit Aufklärung der Nutzer durch eine Hinweistafel vor Ort oder entsprechende Informationen in der Platzordnung des Campingplatzes minimieren. Die Standplatzzahl insgesamt wird nicht erhöht, dadurch ist keine Nutzungsintensivierung und damit keine zusätzliche Belastung des angrenzenden Schutzgebietes zu erwarten. Die Nachbarschaft zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz hat bereits bei Ausweisung des Schutzgebietes bestanden. Demnach kann die Fortführung einer bestehenden Nutzung keine Unverträglichkeit erstmalig auslösen.

Mit Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet wäre jedoch zu rechnen, wenn die Saisonverlängerung in Teilbereichen des Campingplatzes auch eine Verlängerung

der Wassersportsaison auf dem Binnensee zu Folge hätte. Segeln und Surfen in den Wintermonaten würde die Rastmöglichkeiten für Wasservögel einschränken. Da die Genehmigung des Sportboothafens eine Nutzung in den Wintermonaten ausschließt, können Störungen und Beeinträchtigungen hierdurch zurzeit ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen ist die Nutzung der Wasserflächen von anderen, nicht im Geltungsbereich befindlichen Uferseiten, da Wassersport im Winter generell zulässig ist.

Die Möglichkeit der Errichtung von Campinghäusern hat keine negative Beeinträchtigung der Natura 2000 Flächen zur Folge, da bereits jetzt Mobilheime zugelassen sind, die gleiche Nutzungen ermöglichen wir Campinghäuser.

Mit der Aufstellung von Campinghäusern und der Vergrößerung der zulässigen Grundfläche für Ferienhäuser sind gegenüber den bisherigen Festsetzungen im Bebauungsplan größere Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Es wird voraussichtlich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von ca. 1.400 m² erforderlich, der in den im Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erbracht wird. In der Summe werden keine negativen Auswirkungen auf Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erwartet.

3.3. Darstellungen

Mit der 21. ‚Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Darstellung Sondergebiet –Camping- geändert in Sondergebiet –Wochenendplatz-. Die Darstellung Sondergebiet Ferienhäuser wird geringfügig an den geplanten Standort verschoben. Für die geplanten Aufstellplätze für Campinghäuser sowie die geplanten Ferienhäuser werden im Bebauungsplan die dort jeweils zulässigen Nutzungen konkret festgesetzt. Die Campinghäuser sind einem wechselnden Personenkreis zur Verfügung zu stellen und müssen der Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung 2010 entsprechen. Dort sind detaillierte Vorgaben zur Grundfläche, zur Höhe sowie zur Standplatzgröße getroffen. Die Ferienhäuser sind ebenfalls nur für touristische Zwecke einem wechselnden Personenkreis vorzuhalten. Weitere Darstellungen sind nicht erforderlich.

3.4. Erschließung

Die Erschließung der Sondergebiete ist über bereits vorhandene Wege sichergestellt. Die Gemeinde Neukirchen ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

3.5. Grünplanung

Grünordnerische Darstellungen sind in der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan sind hierzu detaillierte Festsetzungen getroffen. Mit der Aufstellung von Campinghäusern und der Vergrößerung der zulässigen Grundfläche für Ferienhäuser sind gegenüber den bisherigen Festsetzungen größere Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser verbunden. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung wird eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erarbeitet. Es wird voraussichtlich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf von ca. 1.400 m² erforderlich. Dieser wird innerhalb der in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft untergebracht.

3.6. Emissionen / Immissionen

Die Nutzungen im Plangebiet verursachen keine Emissionen durch Lärm, Staub, Gerüche o. ä., die zu Störungen in der Nachbarschaft führen können. Auf das Plangebiet wirken keine Immissionen ein.

4. Ver- und Entsorgung

Belange der Ver- und Entsorgung sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

5. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung auf das Gebiet und die Umgebung ermittelt werden. Die Gemeinde Neukirchen fordert die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 4 (1) Baugesetzbuch dazu auf, Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Nach § 2 Abs. 4 BauGB legt die Gemeinde für diesen Bauleitplan folgenden Umfang und Detaillierungsgrad fest, der bei der Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

5.1. Einleitung

a) <u>Inhalte und Ziele des Bauleitplans</u>

Die wesentlichen Planungsziele dieser Änderung sind die Zulassung auch von Aufstellplätzen für Campinghäuser und die geringfügige Verschiebung der Fläche für Ferienhäuser. Die Sondergebiete Camping und Wochenendplatz im Plangebiet umfas-

sen insgesamt 3,9 ha. Nähere Ausführungen sind der Ziffer 1. und die inhaltlichen Planungen der Ziffer 3. zu entnehmen.

b) <u>Für die Planung bedeutsame einschlägige Fachgesetze und Fachpläne</u>

Luftreinhalte- oder Lärmminderungspläne liegen nicht vor. Zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung s. Ziffer 1.2. der Begründung. Folgende bekannte einschlägige Fachgesetze und Fachpläne betreffen das Plangebiet und treffen folgende Aussagen:

	Ziele des Umweltschutzes	**Berücksichtigung in der Planung**
BNatSchG:	Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter etc.	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung im Bebauungsplan Artenschutz
BBodSchG:	Nachhaltige Funktionen des Bodens sichern und wiederherstellen	Begrenzung von möglichen Versiegelungen im Bebauungsplan
DSchG:	Bewahrung von Denkmälern	Kennzeichnung im Bauleitplan
Landschaftsplan:	Erhalt von Biotopen, Abpflanzung zur freien Landschaft	Grünplanerische Festsetzungen im Bebauungsplan

c) <u>Prüfung der betroffenen Belange</u>

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen. Zu betrachten sind die Auswirkungen der Darstellungen dieser 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Hinblick auf die Darstellungen der wirksamen 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung von Sondergebiet –Camping- in Sondergebiet –Camping-/Wochenendplatz-, Verschiebung der Darstellung für das Sondergebiet –Ferienhäuser-).

<u>a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt</u>

Erheblich betroffen, da durch die Errichtung von Campinghäusern und größeren Ferienhäusern zusätzliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG vorbereitet werden.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Entlang der Ostseeküste befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien“. Der Großenbroder Binnenhafen ist Teil des FFH-Gebietes 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“. Hier ist eine Betroffenheit durch einen mit der Saisonverlängerung einhergehenden erhöhten Nutzungsdruck nicht auszuschließen.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Nicht betroffen, da keine Emissionen oder Altlasten zu erwarten sind.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertsteigerung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände der LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Denkmal, das nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um eine neolithische Siedlungsstelle. Eine Betroffenheit kann nicht ausgeschlossen werden.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Solaranlagen sind zugelassen. Die Gemeinde verzichtet auf Festsetzungen zum Klimaschutz im Bebauungsplan und verweist auf die die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz

(EEWärmeG) und die Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2009). Von einer Erheblichkeit wird nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Pläne zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht liegen nicht vor. Der Landschaftsplan empfiehlt den Erhalt der geschützten oder naturnahen Biotope und eine Abpflanzung zur freien Landschaft hin. Dieses ist im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt. Eine Erheblichkeit wird daher nicht angenommen.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Das Plangebiet liegt außerdem direkt an der Ostsee mit entsprechenden Windverhältnissen. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c, und d

Wechselwirkungen zwischen den o.g. Belangen des Umweltschutzes werden nicht angenommen. Der Belang c) ist nicht berührt, mit tiefen Eingriffen in den Boden im Hinblick auf den Belang d) ist nur im Bereich der Mehrzweckhalle zu rechnen, dort sind keine für den Naturschutz bedeutsame Strukturen vorhanden.

5.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

Erhebliche Umweltauswirkungen sind in der Umweltprüfung für den Belang a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, für den Belang b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG und den Belang d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu erwarten. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf diese Belange.

Die Ausführungen zu Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie zu den Erhaltungszielen und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG basieren überwiegend auf dem Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 12 (Brien, Wessels, Werning GmbH, Lübeck, 2000) und auf dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Franke's Landschaften und Objekte, Kiel, 2012, geändert 2013).

a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden:

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

Durch die Errichtung von Aufstellplätzen für Campinghäuser und die Vergrößerung der Grundfläche für Ferienhäuser sind Auswirkungen nur auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten.

Boden:

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, dessen Bodenbildung auf Geschiebelehm und Geschiebemergel erfolgte.

Wasser:

Die Wasserdurchlässigkeit der oberflächennahen quartären Ablagerungen ist durch den Geschiebemergel/-Lehm beschränkt, somit sind die Voraussetzungen zur Grundwasserneubildung ebenfalls beschränkt.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Entlang der Ostseeküste befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet 1633-491 „Ostsee östlich Wagrien". Der Großenbroder Binnenhafen ist Teil des FFH-Gebietes 1632-392 „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche".

Für das EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien" sind folgende übergreifende Ziele formuliert: „Erhaltung der Küstengewässer mit außerordentlich hoher Bedeutung im internationalen Vogelzuggeschehen als Rast- und Überwinterungsgebiet für Reiher-, Berg- und Eider-, Eis- und Trauerenten. Zusammen mit den übrigen Ostseegebieten hat es existentielle Bedeutung als Überwinterungsgebiet für die Entenpopulati-

on der Ostsee. Besonders in den Flachwasserbereichen einschließlich des Großenbroder Binnenhafens rasten und überwintern zehntausende Meeres- und Tauchenten und weitere Wasservögel."

Für das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche" sind folgende übergreifende Erhaltungsziele formuliert: „Erhaltung eines vergleichsweise vollständigen, durch die exponierte Lage dynamischen, ostseetypischen Küstenökosystems mit marinen Flachwasserbereichen, Miesmuschelbänken und Riffen, Spülsäumen, Strandwällen und Strandseen, Steilküsten mit vorgelagerten Blockfeldern bzw. Sandstränden mit Dünenabschnitten sowie den zentralen Restflächen eines landesweit einzigartigen, allerdings z.Zt. eingedeichten und entwässerten Küstenüberflutungsmoores. Zur besonderen Ausprägung des Strandsees bei Großenbroder Fähre gehören kleinräumig verzahnte submerse Makrophytenbestände unterschiedlicher Seegras-, Algen- und Saldenarten, außerdem Brackwasserröhrichte, Salzwiesen, Spülsaum-, Strandwall- und Dünenvegetation auf relativ kleinem Raum. Hervorzuheben sind ferner besonders ursprüngliche und artenreiche, strömungsexponierte Steinriffe im Bereich des Fehmarnsundes."

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Denkmal, das nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um eine neolithische Siedlungsstelle.

b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

Bei Durchführung der Planung ist durch die Errichtung der Campinghäuser und der Ferienhäuser mit größeren Bodenversiegelungen gegenüber den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 zu rechnen.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien": Eine direkte Betroffenheit des Vogelschutzgebietes ergibt sich durch die vorliegende Planung nicht, der Betrieb des Campingplatzes begünstigt jedoch die Erholungsnutzung auf dem nördlichen Teil des Nehrungshakens, welcher Bestandteil des Schutzgebietes ist. Die Errichtung von Campinghäusern in einem Teilbereich des Platzes sowie die Nutzungszeiträume

nach der Camping- und Wochenendplatzverordnung 2010 ermöglichen zwar eine verlängerte Nutzung des Campingplatzes, haben jedoch im Vergleich mit dem Gesamtumfang der touristischen Nutzung im Gebiet einen geringen Umfang, so dass ihre Erheblichkeit für die Einflüsse auf den Nehrungshaken und das Vogelschutzgebiet als gering eingestuft wird, wenn die Sanddünen des Nehrungshaken nicht durch freilaufende Hunde oder Spaziergänger durchkämmt werden und mögliche bodenbrütende Vögel in ihrem Brutgeschäft stören. Die Standplatzanzahl wird nicht erhöht, dadurch ist keine Nutzungsintensivierung und damit keine zusätzliche Belastung des angrenzenden Schutzgebietes zu erwarten. Die Nachbarschaft zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz hat bereits bei Ausweisung des Schutzgebietes bestanden. Demnach kann die Fortführung einer bestehenden Nutzung keine Unverträglichkeit erstmalig auslösen. Mit Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet wäre jedoch zu rechnen, wenn die Saisonverlängerung in Teilbereichen des Campingplatzes auch eine Verlängerung der Wassersportsaison auf dem Binnensee zu Folge hätte. Segeln und Surfen in den Wintermonaten würde die Rastmöglichkeiten für Wasservögel einschränken. Da die Genehmigung des Sportboothafens dieses jedoch ausschließt, können auch Störungen und Beeinträchtigungen hierdurch zurzeit ausgeschlossen werden. Nicht ausgeschlossen ist die Nutzung der Wasserflächen von anderen, nicht im Geltungsbereich befindlichen Uferseiten, da Wassersport im Winter generell zulässig ist. Die Möglichkeit der Errichtung von Campinghäusern hat keine negative Beeinträchtigung der Natura 2000 Flächen zur Folge, da bereits jetzt Mobilheime zugelassen sind, die gleiche Nutzungen ermöglichen wir Campinghäuser.

FFH-Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“: Die Gefährdungen des Gebietes liegen in der Fischerei, dem Angelsport, der Schifffahrt und dem Wassersport. Camping- und Caravanplätze werden nicht als Gefährdungspotenzial eingestuft. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes durch die vorliegende Planung ergibt sich nicht. Zu prüfen ist, ob eine indirekte Betroffenheit besteht. Diese bestünde dann, wenn durch die Planänderung eine Beeinträchtigung in dem geschützten Teil des Binnensees zu erwarten wäre. Da durch das Planvorhaben keine zusätzlichen Emissionen, wie z.B. Gewässerbelastungen, entstehen, die geeignet sind die marinen Lebensräume zu beeinträchtigen, ist jedoch keine zusätzliche Belastung des angrenzenden Schutzgebietes zu erwarten. Die Nachbarschaft zwischen Erholungsnutzung und Naturschutz hat bereits bei Ausweisung des Schutzgebietes bestanden. Demnach kann die Fortführung einer bestehenden Nutzung keine Unverträglichkeit erstmalig auslösen.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch Bauvorhaben mit großen Eingriffen in den Boden könnte das Bodendenkmal zerstört werden.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Nutzungen bzw. könnten die Inhalte des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 12 umgesetzt werden.

c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt:

Entsprechend der im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung erstellten Eingriff-/Ausgleichsbilanzierung werden ca. 1.400 m² Ausgleichsfläche für Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser erforderlich. Diese werden in den im Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft untergebracht.

Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

Für das FFH-Gebiet werden keine Maßnahmen erforderlich. Für das EU-Vogelschutzgebiet ist zum Schutz der bodenbrütenden Vögel durch geeignete Informationen ein Betreten der Sanddünen des Nehrungshakens zu unterbinden.

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bei Realisierung von Bauvorhaben mit großen Eingriffen in den Boden ist im Zuge einer Voruntersuchung zu prüfen, in welchem Erhaltungszustand sich das Denkmal befindet und ob durch Ausgrabungen das Denkmal vor Beginn der Bauarbeiten zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren ist.

d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind:

Anderweitige Planungsmöglichkeiten scheiden aus, da die Planung die Errichtung von Campinghäusern auf diesem vorhandenen Campingplatz vorsieht. Die Platzierung der Campinghäuser an anderer Stelle auf dem Campingplatz wäre mit gleichen Auswirkungen auf die betroffenen Belange verbunden.

5.3. Zusätzliche Angaben

a) **Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse:**

Die Gemeinde führte eine verbal-argumentative Methode der Umweltprüfung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und Detaillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht. Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden nicht verwendet.

Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden, ergaben sich nicht.

b) **Monitoring (gemäß § 4c BauGB); Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt:**

Das Monitoring erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

c) **Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Planung hat durch größere Bodenversiegelungen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Der voraussichtlich zu erwartende Ausgleichsflächenbedarf von ca. 1.400 m² ist mit den im Bebauungsplan Nr. 12, 3. Änderung festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erbracht.

Betroffenheiten für das FFH-Gebiet „Küstenlandschaft vor Großenbrode und vorgelagerte Meeresbereiche“ sind nicht zu erwarten. Aufgrund der möglichen Saisonverlängerung sind Auswirkungen auf das EU-Vogelschutzgebiet „Ostsee östlich Wagrien“ im Hinblick auf das Stören bodenbrütender Vögel durch Hunde oder Spaziergänger möglich. Ein Betreten der Sanddünen des Nehrungshakens ist daher durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

Im Plangebiet befindet sich ein Bodendenkmal (neolithische Siedlungsstelle). Bei Realisierung von Bauvorhaben mit großen Eingriffen in den Boden ist im Zuge einer Voruntersuchung zu prüfen, in welchem Erhaltungszustand sich das Denkmal befindet und ob durch Ausgrabungen das Denkmal vor Beginn der Bauarbeiten zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren ist.

6. Hinweise

6.1. Schifffahrt

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Buhnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBI. I S. 962) erforderlich.

6.2. Küsten- und Hochwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich tlw. im hochwassergefährdeten Bereich unterhalb der Höhenlinie von NN + 3,50 m. Der Wasserstand der Ostsee kann unter Berücksichtigung des säkularen Meerwasseranstieges auch höher eintreten. Das Gebiet liegt teilweise landwärts einer privaten Küstenschutzanlage (Wellenschutzanlage mit einer Höhe von + 3,95 m NN). Im Norden befindet sich ein Strandwall. Bei entsprechendem Wasserstand und Wellenschlag ist es möglich, dass Wellenschutzanlage und Strandwall überspült werden können. Bauliche (konstruktive) Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen für den Fall des Eintritts eines Hochwassers können sinnvoll sein.

Zur Minimierung der Hochwassergefahren wird für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostsee die Einhaltung folgender Grundsätze empfohlen:

- Räume mit Wohnnutzung auf mindestens NN + 3,50 m
- Verkehrs- und Fluchtwege auf mindestens NN + 3,00 m
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mindestens NN + 3,00 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mindestens NN + 3,50 m

Zum Gefährdungsausgleich bei Unterschreitung der Höhe von NN + 3,50 m wird Folgendes empfohlen:

- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag
- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern
- Berücksichtigung der Hochwassergefährdung bei der Errichtung von Kellern
- Besondere Sicherungsvorkehrungen für Haustechnikanlagen und Hausanschlüsse
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.
- Vorkehrungen zum Abschotten von tief liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.

Darüber hinaus sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung der gefährdeten Gäste durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Gemeinde und Dritter sichergestellt sein.

Für die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl) sind besondere Sicherungsmaßnahmen oder ein Verbot dieser Anlagen vorzusehen, sofern eine Gefahr durch Auftrieb der Lagerbehälter entstehen kann (§ 62 WHG).

6.3. Archäologie

Im Plangebiet befindet sich ein archäologisches Denkmal, das nach § 1 DSchG in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen ist. Hierbei handelt es sich um eine neolithische Siedlungsstelle. Sofern Baumaßnahmen vorgenommen werden, die mit großen Eingriffen in den Boden einhergehen, ist im Zuge einer Voruntersuchung zu prüfen, in welchem Erhaltungszustand sich das Denkmal befindet und ob durch Ausgrabungen das Denkmal vor Beginn der Bauarbeiten, zu sichern, zu bergen und zu dokumentieren ist.

7. Billigung der Begründung

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Neukirchen am 18.12.2012 gebilligt.

Neukirchen, 12.08.2013 Bürgermeister

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 09.08.2013 wirksam geworden.